



Medizinischer Dienst
Berlin-Brandenburg

Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin Modul VII – G SalusCon Akademie

Pflegebegutachtung nach dem Sozialgesetzbuch XI

15.09.2023

Ludger Waterkamp, Referent Pflege

Pflegeversicherung

Themenliste

Einzelfallbegutachtung Pflege nach dem SGB XI

- Grundlagen
- Zentrale Aufgabenstellung
- §14 SGB XI - Begriff der Pflegebedürftigkeit
- Prozess der Pflegebegutachtung
- Besonderheiten bei der Begutachtung von Kindern

Grundlagen

- das Sozialgesetzbuch XI
- Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches vom 15.04.2016 (BRi), geändert durch den Beschluss vom 22.03.2021
- <https://www.gkv-Spitzenverband.de>

- Richtlinien zur Qualitätssicherung der Begutachtung und Beratung
- Richtlinien zur Dienstleistungsorientierung (Die-RiLi)

Inhalt:

- Allgemeine Verhaltensgrundsätze
- Individuelle Informationen zum Begutachtungsverfahren
- Versichertenbefragung
- Beschwerdemanagement

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI



Wer kann die Begutachtungen im Rahmen des § 18 SGB XI durchführen?

- geschulte und qualifizierte Begutachtende - Pflegefachkräfte und Ärztinnen/Ärzte
- zur Bewältigung von Antragsspitzen und zu speziellen gutachterlichen Fragestellungen können externe Pflegefachkräfte und Ärztinnen/Ärzte bei der Erstellung des Gutachtens beteiligt werden
- macht der Medizinische Dienst von dieser Möglichkeit Gebrauch, trägt er die Verantwortung für die Begutachtung

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Qualitätssicherung der Einzelfallbegutachtung Pflege

- Gewinnung von qualifizierten Mitarbeitern mit hoher Fachkompetenz und Berufserfahrung
- strukturierte Einarbeitung
- kontinuierliche Qualitätsprüfung (KQP)
- Gegenlesen der Gutachten
- regelmäßige Schulungen durch den Fachservice/Führungskräfte
- Teamtreffen mit Fallbesprechungen
- Auditierungen (der Begutachtenden/Produkte)
- Fortbildungen (intern/extern)

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Leistungen der Pflegeversicherung

- Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI)
- Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen (§ 37 SGB XI)
- Kombination von Geld- und Sachleistung (§ 38 SGB XI)
- Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI)
- Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI)
- Tagespflege und Nachtpflege (§ 41 SGB XI)
- Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)
- Vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI)

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

- Pauschalleistung für Pflege von Menschen mit Behinderungen (§ 43a SGB XI)
- Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen (§ 43b SGB XI)
- Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen (§ 44 SGB XI)
- zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung (§ 44a SGB XI)
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§ 45 SGB XI)
- Umwandlungsanspruch (§ 45a SGB XI)
- Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI)

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

- Leistungen des Persönlichen Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX (§ 35a SGB XI)
- zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen (§ 38a SGB XI)
- Pflegeberatung (§ 7a SGB XI)
- Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulanten Wohngruppen (§ 45e SGB XI)
- bei PG 1 – siehe blaue Markierung, sowie Beratung in der Häuslichkeit (§ 37 Abs. 3 SGB XI) und Zuschuss bei vollstationärer Pflege (§ 43 Abs. 3 SGB XI)

Zentrale Aufgabenstellung

→ ist die Prüfung, ob die Voraussetzungen **der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI erfüllt sind und welcher Grad der Pflegebedürftigkeit vorliegt**

Dazu ist eine Begutachtung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers in **ihrem/seinem Wohnbereich erforderlich** (§ 18 Abs. 2 Satz 1 SGB XI).

§ 14 SGB XI – Begriff der Pflegebedürftigkeit

Seit 01.01.2017

- Pflegebedürftig sind Personen, die **gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen** der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und **deshalb der Hilfe durch andere** bedürfen.
- Pflegebedürftig sind Personen, **die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen** nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich **für mindestens 6 Monate**, und mit mindestens der **in § 15 SGB XI festgelegten Schwere** bestehen.

§ 14 SGB XI – Begriff der Pflegebedürftigkeit

Seit 01.01.2017

Maßstab für Pflegebedürftigkeit ist...

- der Grad der Selbständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung von Lebensbereichen
- die Abhängigkeit von personeller Hilfe, und zwar nicht nur bei einigen körperbezogenen Pflegeverrichtungen, sondern in allen relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung

Hinweis:

- Maßstab ist der Grad der Selbständigkeit und nicht mehr der Zeitaufwand des Hilfebedarfs. Was kann die antragstellende Person, was kann sie nicht?
- Was könnte sie, wenn sie wollte?

Prozess der Pflegebegutachtung



Erhebung der pflegerelevanten Vorgeschichte und der derzeitigen Versorgungssituation – Gutachtenpunkt 1

- Sichtung der Fremdbefunde mit Fokus auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, Ressourcen, Verlauf und Prognose
- Erstellung einer pflegerelevanten Vorgeschichte mit medizinischen und pflegerischen Angaben unter Berücksichtigung der Auswirkung auf die Selbständigkeit

Erhebung der pflegerelevanten Vorgeschichte und der derzeitigen Versorgungssituation – Gutachtenpunkt 1

Die Erhebung der Vorgeschichte stützt sich auf 5 Kernfragen:

- Bis wann waren Sie selbständig in der Lebensführung?
- Was führte zur Antragstellung?
- Seit wann bestanden/bestehen pflegerelevante Einschränkungen und welche Erkrankungen führten dazu? (Erhebung des zeitlichen Verlaufes)
- Was ist Ihr aktuelles Beschwerdebild?
- Wie erfolgt zur Zeit die soziale Teilhabe?

Prozess der Pflegebegutachtung

Vorgeschichte (beispielhaft)

1.2 Pflegerelevante Vorgeschichte (Anamnese), medizinische und pflegerische Angaben unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Selbstständigkeit oder die Fähigkeiten

Laut Beschluss des Amtsgerichtes:

- letzte stationäre Behandlung 09/2017 im Otto Wagner Spital bei Z.n. chronischem Alkoholabusus mit Korsakow-Syndrom
- am 10.07.2018 Aufnahme in die Selbsthilfegruppe für Menschen mit einer Suchterkrankung

Prozess der Pflegebegutachtung

Vorgeschichte (beispielhaft)

Laut Antragsteller und Anwesenden werden angegeben:

- 1982 Z.n. eigen verursachtem Autounfall mit Zertrümmerung des re. Handgelenkes und Schnittwunden im Ober- und Unterkörperbereich, stationäre Versorgung war notwendig, seitdem leichte Kraftminderung in der re. Hand
- weitere schwere Unfälle, Operationen oder Erkrankungen werden nicht benannt
- pflegebedürftigkeits- und antragsauslösend war ein seit 1972 zunehmender Alkohol- und Drogenkonsum mit mehrfachen stationären psychiatrischen Aufenthalten und Therapien, diese waren aber überwiegend erfolglos

Prozess der Pflegebegutachtung

Vorgeschichte (beispielhaft)

- 08/2017 letzter ausgeprägter psychischer Zusammenbruch nach massivem Alkoholkonsum, stationäre Behandlung wurde notwendig, im weiteren Verlauf erfolgte Einzug in eine Gemeinschaftswohnung der Selbsthilfegruppe für Menschen mit Suchterkrankungen
- seit der Aufnahme besteht Drogen- und Alkoholabstinenz
- aktuell wird eine geeignetere Einrichtung/Wohnform für den Antragsteller zur weiteren Betreuung gesucht
- insgesamt wird ein stabilisierter Zustand beschrieben

Prozess der Pflegebegutachtung

Vorgeschichte (beispielhaft)

Aktuell werden folgende Beschwerden benannt, die zu Einschränkungen der Selbständigkeit und/oder der Fähigkeiten führen:

- Zustand bei Korsakow-Syndrom mit Einschränkungen der höheren Hirnfunktionen
- gemindertes Hygienegefühl
- eingeschränkter Antrieb mit notwendiger Tagesstrukturierung
- Gedächtnis- und Orientierungsstörungen
- Sehinderung mit Brillenkompensation

Die soziale Teilhabe wird mit Unterstützung der Einrichtung gesichert.

Erhebung der pflegerelevanten Vorgeschichte und der derzeitigen Versorgungssituation – Gutachtenpunkt 1

- Angaben zu durchgeführten Rehabilitationen oder ggf. ausstehenden Rehabilitationen
- Dokumentation von vorhandenen Hilfs-/Pflegehilfsmitteln, ihrer Nutzung und ggf. Beratungsbedarf zu ihrer Nutzung
- Erfassung der derzeitigen Versorgungs-/Wohnsituation

Gutachterlicher Befund – Gutachtenpunkt 2

Es sind die wesentlichen Funktionen zu prüfen, die für eine selbständige Lebensführung im Hinblick auf die Bereiche des Begutachtungsinstruments erforderlich sind.

Der Begutachtende hat ein nachvollziehbares Bild der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und ihrer/seiner Selbständigkeit/Fähigkeiten festzuhalten.

Durchführung:

- Beobachtung/Demonstration von alltagspraktischen Tätigkeiten
- körperliche Untersuchung/Funktionsprüfung
- Prüfung der kognitiven Fähigkeiten
- Beschreibung der Stimmungslage

Dokumentation der pflegebegründenden Diagnose(n) mit ICD 10 – Gutachtenpunkt 3

Gutachterliche Bewertung/Module des BI – Gutachtenpunkt 4

Zusätzliche Grundsätze bei der Bewertung:

Gegebenheiten des konkreten Wohnumfeldes, selbst wenn sie die Selbständigkeit und Fähigkeiten hemmen, erschweren oder auch fördern, werden bei der Erhebung der Selbständigkeit und Fähigkeiten **in den Modulen 1-6 nicht berücksichtigt**.

Die Beurteilung der Selbständigkeit erfolgt auch dann, wenn die Person die betreffende Handlung beziehungsweise Aktivität in ihrem Lebensalltag **nicht (mehr)** durchführt. So ist beispielsweise **die Selbständigkeit beim Treppensteigen** auch dann zu beurteilen, wenn **die Wohnung im Erdgeschoss liegt und in der Wohnung gar keine Treppen vorhanden sind**. Ebenso ist **die Selbständigkeit beim Duschen und Baden zu beurteilen**, auch wenn **keine Dusche oder Badewanne vorhanden ist**.

Prozess der Pflegebegutachtung

Gutachterliche Bewertung/Module des BI – Gutachtenpunkt 4

Die gutachterliche Bewertung erfolgt in den Modulen 4.1 – 4.6

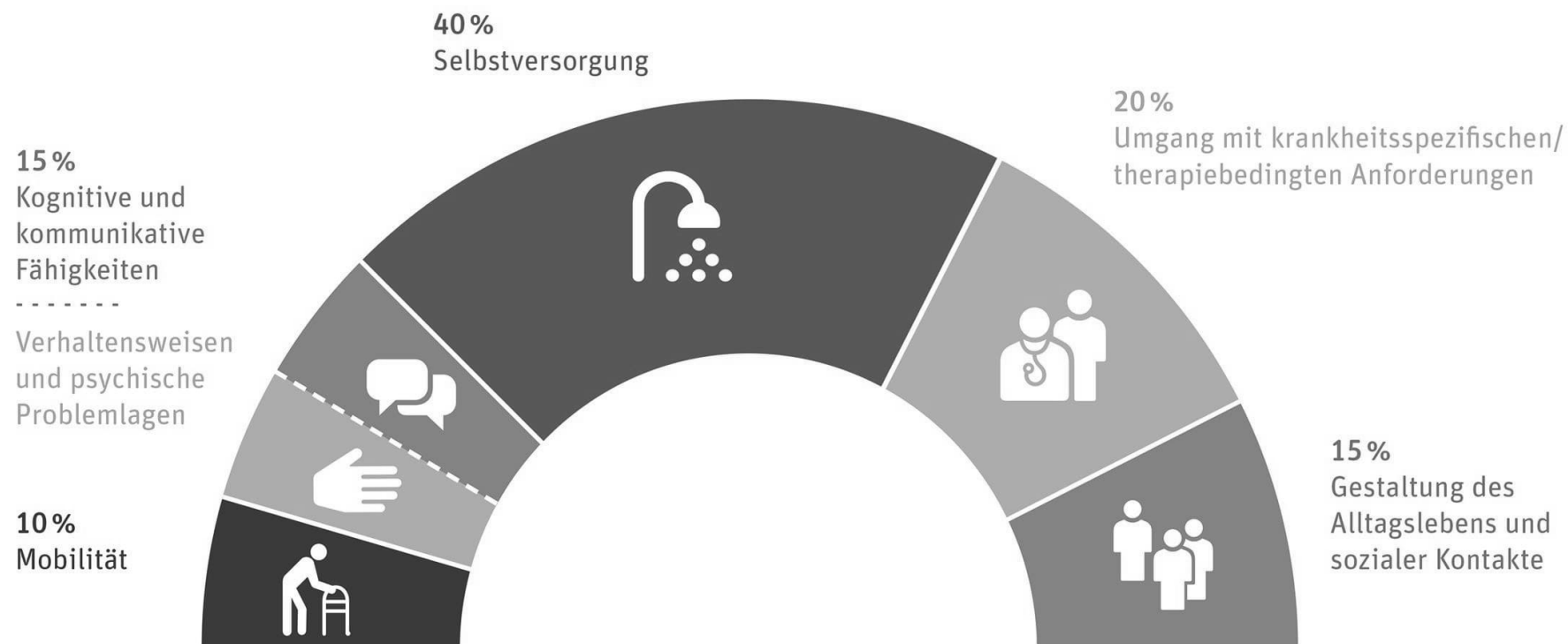
Die gutachterliche Bewertung wird abgeleitet aus

- Angaben der Betroffenen zur pflegerischen Situation
- Auswertung medizinischer Befundberichte
- eigener Befunderhebung

Unter Berücksichtigung

- des Krankheitsbildes
- des Krankheitsverlaufs
- der Prognose

Prozess der Pflegebegutachtung



Prozess der Pflegebegutachtung

1. **Mobilität** - Bewertung **der Selbständigkeit** bei den motorischen Funktionen und Aktivitäten
2. **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten** - Bewertung der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten (**Vorhandensein**)
3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen** - Bewertung der **Häufigkeit des Auftretens** mit personellem Unterstützungsbedarf
4. **Selbstversorgung** - Bewertung **der Selbständigkeit** bei der praktischen Durchführung
5. **Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen** - Bewertung **der Selbständigkeit** bei der praktischen Durchführung und **der Häufigkeit** der personellen Unterstützung bei ärztlich angeordneten Maßnahmen
6. **Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte** - Bewertung **der Selbständigkeit** bei der praktischen Durchführung

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Bewertung der Selbständigkeit in den Modulen 1, 4 und 6

Vierstufige Skala mit folgenden Ausprägungen

0 = selbständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel selbständig durchführen.

- Möglicherweise ist die Durchführung erschwert oder verlangsamt oder nur unter Nutzung von Hilfsmitteln möglich.
- Entscheidend ist jedoch, dass die Person keine personelle Hilfe benötigt.

weniger als
6 Monate

weniger als einmal
pro Woche

- **Vorübergehende** oder nur **vereinzelt auftretende** Beeinträchtigungen sind nicht zu berücksichtigen.

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

1= überwiegend selbständig

Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbständig durchführen.

Dementsprechend entsteht ein geringer bis mäßiger Aufwand für die Pflegeperson, z. B. in Form von:

- unmittelbares Zurechtlegen/Richten von Gegenständen
- Aufforderung
- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung
- partielle Beaufsichtigung und Kontrolle
- punktueller Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität
- Anwesenheit aus Sicherheitsgründen

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Anwesenheit aus Sicherheitsgründen

Die Person kann alleine z. B.:

- Gehen
- Treppensteigen
- Baden
- Essen

Bei der eigentlichen Aktivität ist keine Hilfe erforderlich.

Die Anwesenheit/Beaufsichtigung erfolgt z. B. wegen:

- Schwindel mit Sturzgefahr
- Anfallsleiden
- gelegentliches Verschlucken mit potentieller Aspirationsgefahr

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

2 = überwiegend unselbständig

Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbständig durchführen.

- Es sind aber Ressourcen vorhanden, so dass sie sich beteiligen kann.
- Ggf. mit **ständiger Anleitung** oder **aufwendiger Motivation** auch während der Aktivität.
- Ein **erheblicher Teil der Handlung** muss übernommen werden.
- Zurechtlegen und Richten von Gegenständen, wiederholte Aufforderungen oder punktuelle Unterstützung reichen nicht aus.

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

3 = unselbständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht selbständig durchführen bzw. steuern, auch nicht in Teilen.

- Es sind kaum oder keine Ressourcen vorhanden.
- Aufwändige Motivation, ständige Anleitung, Beaufsichtigung reichen auf keinen Fall aus.
- Die Pflegeperson muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen anstelle der betroffenen Person durchführen.

Prozess der Pflegebegutachtung

Beispiel - Befund - Bewertung Modul 1 - Mobilität

Befund mit Fokus auf den Bereich Mobilität

- Drehen im Bett um die Längsachse/Aufrichten aus dem Liegen: mit punktueller personeller Unterstützung möglich
- Aufstehen vom Sitzen in den Stand: mit punktueller personeller Unterstützung möglich
- Freies Stehen: kurzzeitig möglich
- Freies Sitzen: uneingeschränkt
- Transfer zum Duschen/Baden: mit personeller Unterstützung durchführbar
- Gehen innerhalb der Wohnung: kleinschrittig, schwankend, unsicher, Sturzgefährdung erkennbar, Begleitung/Stützen erforderlich
- Treppensteigen: mit Begleitung/Stützen möglich

Prozess der Pflegebegutachtung

Beispiel - Befund - Bewertung Modul 1 - Mobilität

Bewertung im Modul 1 - Mobilität

Modulhinweise		Beurteilung von Selbstständigkeit			
		selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
<u>4.1.1</u>	Positionswechsel im Bett	☐ 0	☒ 1	☐ 2	☐ 3
<u>4.1.2</u>	Halten einer stabilen Sitzposition	☒ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
<u>4.1.3</u>	Umsetzen	☐ 0	☒ 1	☐ 2	☐ 3
<u>4.1.4</u>	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	☐ 0	☐ 1	☒ 2	☐ 3
<u>4.1.5</u>	Treppensteigen	☐ 0	☐ 1	☒ 2	☐ 3

Summe der Einzelpunkte 6

Gewichtete Punkte 7,50

Prozess der Pflegebegutachtung

Begutachtungsergebnis – Gutachtenpunkt 5.1

Aus der Zusammenführung
aller gewichteten
Punktwerte pro Modul
ergibt sich der
Gesamtpunktwert.

Hinweis: rote Markierung:
siehe Beispiel Folie 32

Module und Gewichtung	Schweregrad der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten					
	keine	geringe	erhebliche	schwere	schwerste	
Mobilität (10 Prozent)	0 – 1	2 – 3	4 – 5	6 – 9	10 – 15	Summe der Punkte im Modul 1
	0	2,5	5	7,5	10	Gewichtete Punkte im Modul 1
Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	0 – 1	2 – 5	6 – 10	11 – 16	17 – 33	Summe der Punkte im Modul 2
Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	0	1 – 2	3 – 4	5 – 6	7 – 65	Summe der Punkte im Modul 3
Höchster Wert aus Modul 2 oder Modul 3 (15 Prozent)	0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte für das Modul 2 oder 3
Selbstversorgung (40 Prozent)	0 – 2	3 – 7	8 – 18	19 – 36	37 – 54	Summe der Punkte im Modul 4
	0	10	20	30	40	Gewichtete Punkte im Modul 4
Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten An- forderungen und Belas- tungen (20 Prozent)	0	1	2 – 3	4 – 5	6 – 15	Summe der Punkte im Modul 5
	0	5	10	15	20	Gewichtete Punkte im Modul 5
Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (15 Prozent)	0	1 – 3	4 – 6	7 – 11	12 – 18	Summe der Punkte im Modul 6
	0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte im Modul 6

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Modul 1 Mobilität – Besondere Bedarfskonstellation (F 4.1.B)

(Bei positiver Bewertung Pflegegrad 5)

Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine mit vollständigem Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktionen, die nicht durch Einsatz von Hilfsmitteln kompensiert werden

- bei Menschen im Wachkoma
- bei kompletten Lähmungen aller Extremitäten
- hochgradige Kontrakturen
- Versteifungen
- hochgradigen Tremor
- Rigor
- Athetose

Eine Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine liegt auch vor, wenn eine minimale Restbeweglichkeit der Arme vorhanden ist oder nur noch unkontrollierbare Greifreflexe bestehen.

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI



Modul 4 Selbstversorgung

(Gesamtpunkte 54/max. gewichteter Punktwert 40)

Im Vorfeld Angaben zur Versorgung (siehe folgend), diese können Auswirkungen auf das Modul haben.

- **Ernährung parenteral oder über Sonde (siehe Beispiel)**
- **Blasenkontrolle/Harnkontinenz**
- **Darmkontrolle/Stuhlkontinenz**

Liegen diese nicht vor, entfallen die Punkte 4.4.11, 4.4.12. und 4.4.13 im Modul.

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Ernährung parenteral oder über Sonde

4.4 Modul 4: Selbstversorgung – Angaben zur Versorgung

1.

Ernährung parenteral oder über Sonde	☐ entfällt (4.4.13 entfällt)
☐ parenteral (zum Beispiel Port) ☐ perkutane endoskopische Gastrostomie (PEG) ☐ perkutane endoskopische Jejunostomie (PEJ) ☐ (nasale) Magensonde	Art der Gabe ☐ Pumpe ☐ Schwerkraft ☐ Bolusgabe

2.

Bei "entfällt" ist eine Bewertung nicht möglich.	Versorgung mit Hilfe			
	Versorgung selbstständig	nicht täglich, nicht auf Dauer	täglich zusätzlich zu oraler Ernährung	ausschließlich oder nahezu ausschließlich
4.4.13 Ernährung parenteral oder über Sonde	☐ 0	☐ 0	☐ 6 Beachte!	☐ 3

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Modul 4 Selbstversorgung

	selbst- ständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbst- ständig
4.4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.4.3 Waschen des Intimbereichs	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.4.4 Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.4.7 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Modul 4 Selbstversorgung

4.4.8	Essen	☐ 0	☐ 3	☐ 6	☐ 9
4.4.9	Trinken	☐ 0	☐ 2	☐ 4	☐ 6
4.4.10	Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls	☐ 0	☐ 2	☐ 4	☐ 6
4.4.11	Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauer- katheter und Urostoma	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.4.12	Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3

Hinweis: in 4.4.8, 4.4.9, 4.4.10 und 4.4.13 Abweichung von der normalen Punktbewertung (1, 2 und 3)

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Modul 4 Selbstversorgung

Beispiel „F 4.4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers“

Sich die Hände, das Gesicht, die Arme, die Achselhöhlen sowie den vorderen Hals- und Brustbereich waschen und abtrocknen

Selbständig:	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.
Überwiegend selbständig:	Die Person kann die Aktivität selbständig durchführen, wenn benötigte Gegenstände, zum Beispiel Seife, Waschlappen, bereitgelegt werden oder sie Aufforderung beziehungsweise punktuelle Teilhilfen, zum Beispiel Waschen unter den Achseln oder der Brust, erhält.
Überwiegend unselbständig:	Die Person kann geringe Anteile der Aktivität selbständig durchführen, sich zum Beispiel nur Hände oder Gesicht waschen, oder benötigt umfassende Anleitung.
Unselbständig:	Die Person kann sich an der Aktivität nicht oder nur minimal beteiligen.

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Modul 6 Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

(Gesamtpunkte 18/max. gewichteter Punktwert 15)

		selbst- ständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbst- ständig
4.6.1	Gestaltung des Tagesab- laufs und Anpassung an Veränderungen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.6.2	Ruhen und Schlafen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.6.3	Sichbeschäftigen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.6.4	Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.6.5	Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.6.6	Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3

Modul 5 Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

(Gesamtpunkte 15/max. gewichteter Punktwert 20)

Bewertet wird im Modul 5 **die Selbständigkeit bei der praktischen Durchführung und der Häufigkeit der personellen Unterstützung bei ärztlich angeordneten Maßnahmen.**

Im Vorfeld werden Angaben zur Versorgung erhoben, auch wenn diese für weniger als 6 Monate erforderlich sind:

- **zur ärztlichen und medikamentösen Versorgung**
- **zur laufenden Heilmitteltherapie**
- **zur behandlungspflegerischen und anderen therapeutischen Maßnahmen**

Modul 5 Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Beachte:

In die Modulbewertung gehen nur die ärztlich angeordneten/verordneten Maßnahmen ein, die gezielt auf eine **bestehende Erkrankung** ausgerichtet und für voraussichtlich **mindestens 6 Monate** erforderlich sind.

Modul 5 Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen



Für alle Kriterien sind folgende Fragen vorab zu stellen:

- ✓ Wird die Maßnahme auf Dauer (mindestens 6 Monate) durchgeführt?
- ✓ Ist die Maßnahme ärztlich verordnet/angeordnet?
- ✓ Können die Versicherten die jeweilige Aktivität praktisch **nicht**



selbstständig durchführen und bedürfen der Fremdhilfe?

Wenn alle drei Fragen mit ja beantwortet werden, wird das Kriterium bewertet.

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Modul 5 Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	entfällt	selbstständig	Häufigkeit der Hilfe (Anzahl eintragen)		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
4.5.1 Medikation	☐	☐			
4.5.2 Injektionen	☐	☐			
4.5.3 Versorgung intravenöser Zugänge (zum Beispiel Port)	☐	☐			
4.5.4 Absaugen und Sauerstoffgabe	☐	☐			
4.5.5 Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen	☐	☐			
4.5.6 Messung und Deutung von Körperzuständen	☐	☐			
4.5.7 Körpernahe Hilfsmittel	☐	☐			

Block 1

Block 4 - 4.5.16 Einhalten einer Diät und anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften

4.5.8	Verbandswechsel und Wundversorgung	☐	☐
4.5.9	Versorgung mit Stoma	☐	☐
4.5.10	Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden	☐	☐
4.5.11	Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung	☐	☐

Block 2

4.5.12	Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung	☐	☐	
4.5.13	Arztbesuche	☐	☐	
4.5.14	Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Std.)	☐	☐	
4.5.15	Zeitlich ausgedehnte Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Std.)	☐	☐	

Block 3

Modul 5 Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen – Beispiel „F 4.5.2 Injektionen“

Subkutane und intramuskuläre Injektionen und subkutane Infusionen

Dazu gehören zum Beispiel Insulin-Injektionen oder auch die Versorgung mit Medikamenten-pumpen über einen subkutanen Zugang.

Modul 5 Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Beachte:

→ Es gibt **drei Blöcke mit einer unterschiedlichen Bewertungssystematik**

- **Block 1:** 4.5.1 - 4.5.7
- **Block 2:** 4.5.8 - 4.5.11
- **Block 3:** 4.5.12 - 4.5.15

Diese Bereiche sind nach zunehmendem Zeitbedarf gestaffelt.

→ Es ist ein Rechenalgorithmus hinterlegt, der bis auf 4 Stellen hinter dem Komma genau rechnet. D.h., die Begutachtenden müssen selbst nicht rechnen, dies geschieht automatisch.

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI



Modul 2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Bewertung des Vorhandenseins von kognitive Funktion/Aktivitäten (F 4.2.1 – F 4.2.8) sowie bei den Kriterien der Kommunikation F 4.2.9 – 4.2.11 auch die Auswirkungen von Hör-, Sprech- oder Sprachstörungen

→ Vierstufige Skala mit folgenden Ausprägungen

0 = Fähigkeit vorhanden, unbeeinträchtigt

Die Fähigkeit ist (nahezu) vollständig vorhanden

1 = Fähigkeit größtenteils vorhanden

Die Fähigkeit ist überwiegend (die meiste Zeit über, in den meisten Situationen), aber nicht durchgängig vorhanden. Die Person hat Schwierigkeiten, höhere oder komplexere Anforderungen zu bewältigen.

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

2 = Fähigkeit in geringem Maße vorhanden

Die Fähigkeit ist stark beeinträchtigt, aber erkennbar vorhanden. Die Person hat häufig oder in vielen Situationen Schwierigkeiten. Sie kann nur geringe Anforderungen bewältigen. Es sind Ressourcen vorhanden.

3 = Fähigkeit nicht vorhanden

Die Fähigkeit ist nicht oder nur in sehr geringem Maße (sehr selten) vorhanden.

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Modul 2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Gesamtpunkte 33/max. gewichteter Punktwert 15)

		Die Fähigkeit ist:			
		vorhanden/ unbeein- trächtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
4.2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.2.2	Örtliche Orientierung	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.2.3	Zeitliche Orientierung	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Modul 2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

		Die Fähigkeit ist:			
		vorhanden/ unbeein- trächtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
4.2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.2.10	Verstehen von Aufforderungen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.2.11	Beteiligen an einem Gespräch	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3

Modul 3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Bewertung von Verhaltensweisen und psychische Problemlagen als Folge von Gesundheitsproblemen, häufig psychische Erkrankungen, die immer wieder auftreten und auf Dauer personelle Unterstützung erforderlich machen.

Es geht hier um Unterstützung des pflegebedürftigen Menschen:

- bei der Bewältigung von belastenden Emotionen (wie z. B. Panikattacken),
- beim Abbau psychischer Spannungen,
- bei der Impulssteuerung,
- bei der Förderung positiver Emotionen durch Ansprache oder körperliche Berührung,
- bei der Vermeidung von Gefährdungen im Lebensalltag ,
- bei Tendenz zu selbstschädigendem Verhalten.

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Modul 3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Bewertung der Häufigkeit des Auftretens mit personellem Unterstützungsbedarf

→ Vierstufige Skala mit folgenden Ausprägungen

0 = nie oder sehr selten

1 = selten, d.h. ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen

3 = häufig, d.h. zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich

5 = täglich

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Modul 3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

(Gesamtpunkte 65/max. gewichteter Punktwert 15)

		Häufigkeit des Unterstützungsbedarfs			
		nie oder sehr selten	selten (ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen)	häufig (zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich)	täglich
4.3.1	Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.2	Nächtliche Unruhe	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.3	Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.4	Beschädigen von Gegen- ständen	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.5	Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.6	Verbale Aggression	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Modul 3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

		Häufigkeit des Unterstützungsbedarfs			
		nie oder sehr selten	selten (ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen)	häufig (zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich)	täglich
4.3.7	Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.8	Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.9	Wahnvorstellungen	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.10	Ängste	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.11	Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.12	Sozial inadäquate Verhaltensweisen	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.13	Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Modul 3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen – Beispiel „F 4.3.6 Verbale Aggression“

Verbale Aggression kann sich zum Beispiel in verbalen Beschimpfungen oder in der Bedrohung anderer Personen ausdrücken.

Hinweis zur Berechnung des Pflegegrades:

Aus dem Modul 2 oder 3 wird nur der ermittelte höchste Punktwert als Grundlage für die Gewichtung genommen.

Somit fließt nur ein Punktwert, entweder von Modul 2 oder 3, in die Bewertung ein.

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Begutachtungsergebnis – Gutachtenpunkt 5.1

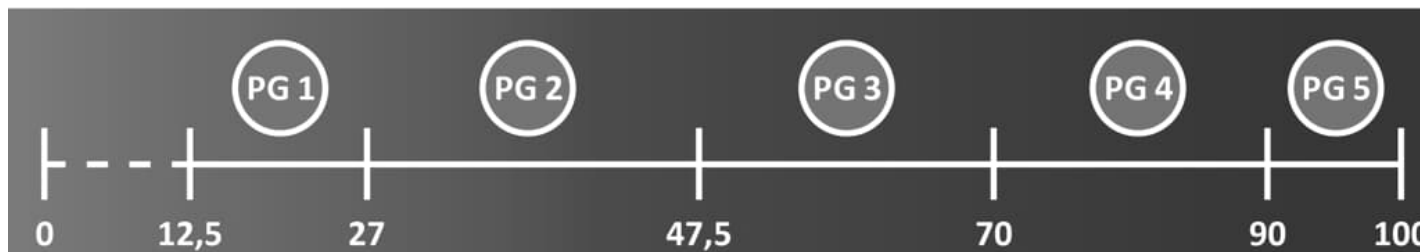
Aus der Zusammenführung aller gewichteten Punktwerte pro Modul ergibt sich der Gesamtpunktwert.

Module und Gewichtung	Schweregrad der Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten					
	keine	geringe	erhebliche	schwere	schwerste	
Mobilität (10 Prozent)	0 – 1	2 – 3	4 – 5	6 – 9	10 – 15	Summe der Punkte im Modul 1
	0	2,5	5	7,5	10	Gewichtete Punkte im Modul 1
Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	0 – 1	2 – 5	6 – 10	11 – 16	17 – 33	Summe der Punkte im Modul 2
Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	0	1 – 2	3 – 4	5 – 6	7 – 65	Summe der Punkte im Modul 3
Höchster Wert aus Modul 2 oder Modul 3 (15 Prozent)	0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte für das Modul 2 oder 3
Selbstversorgung (40 Prozent)	0 – 2	3 – 7	8 – 18	19 – 36	37 – 54	Summe der Punkte im Modul 4
	0	10	20	30	40	Gewichtete Punkte im Modul 4
Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (20 Prozent)	0	1	2 – 3	4 – 5	6 – 15	Summe der Punkte im Modul 5
	0	5	10	15	20	Gewichtete Punkte im Modul 5
Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (15 Prozent)	0	1 – 3	4 – 6	7 – 11	12 – 18	Summe der Punkte im Modul 6
	0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte im Modul 6

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Begutachtungsergebnis – Höhe des Pflegegrades/Seit wann besteht die Pflegebedürftigkeit in der aktuellen Ausprägung? – Gutachtenpunkt 5.1

- PG 1** geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 2** erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 3** schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 4** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 5** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung



Prozess der Pflegebegutachtung

Pflegeaufwand der Pflegepersonen – Gutachtenpunkt 5.2

Übernahme aus 1.4				Wenn nein:	
Pflege durch	Angegebene Pflegetage pro Woche	Angegebene Pflegestunden pro Woche	Liegt der Pflegeaufwand nachvollziehbar bei wenigstens 10 Stunden verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tagen pro Woche?	Mindeststundenzahl von 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tagen in der Woche wird nicht erreicht: Angegebene Anzahl weiterer durch die Pflegeperson gepflegten Pflegebedürftige	Sind die Angaben zur Verteilung und zum Umfang des Pflegeaufwandes nachvollziehbar?

Prozess der Pflegebegutachtung

Erhebung weiterer versorgungsrelevanter Informationen – Gutachtenpunkt 6

- gehen nicht in die Pflegegradberechnung ein
- können für die individuelle Versorgungsplanung oder Beratung wichtig sein

Außerhäusliche Aktivitäten – Gutachtenpunkt 6.1

1. Bewertung der Fortbewegung im außerhäuslichen Bereich
2. Bewertung der Teilnahme an Aktivitäten (Beurteilung ohne Berücksichtigung von Wegstrecken)

Haushaltsführung – Gutachtenpunkt 6.2

Empfehlung – Gutachtenpunkt 7/8 (über die derzeitige Versorgung hinaus)

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Hilfsmittel/Pflegehilfsmittel
- Heilmittel und andere therapeutischen Maßnahmen
- wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- edukative Maßnahmen/Beratung/Anleitung
- präventive Maßnahmen
- Beratung zu Leistungen zur verhaltensbezogenen Primärprävention nach § 20 Abs. 5 SGB V
- Beratungsbedarf zu einer empfohlenen Rehabilitationsmaßnahme
- Verbesserung/Veränderung der Pflegesituation, ggf. eine Pflegeberatung

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

In jedem Einzelfall ist im Rahmen der Begutachtung von Pflegebedürftigkeit zu prüfen, ob eine Indikation für diese Leistung besteht, **um Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, eine bestehende Pflegebedürftigkeit zu beseitigen oder zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.**

Der Gutachter vor Ort nimmt eine Einschätzung zur:

- Rehabilitationsbedürftigkeit
- Rehabilitationsfähigkeit
- realistischen alltagsrelevante Rehabilitationsziele und zur Rehabilitationsprognose vor

Bei positiver Rehabilitationsempfehlung Überleitung an eine/n in der Rehabilitationsbeurteilung erfahrene/n Ärztin/Arzt, die/der diese Empfehlung prüft.

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Empfehlung von Hilfs- und Pflegehilfsmitteln

In jedem Einzelfall ist die Möglichkeit der Verbesserung der Versorgung zu prüfen. Ausgehend von der derzeitigen Versorgung sind konkrete Empfehlungen abzugeben.

Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel, sind im Hilfsmittelverzeichnis nach § 78 Abs. 2 SGB XI gelistet und in Produktgruppen (50 – 54) erfasst.

Sie dienen:

- der Erleichterung der Pflege
- zur Linderung von Beschwerden
- oder ermöglichen eine selbständigere Lebensführung

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Pflegehilfsmittel sind:

z. B. Hausnotrufsystem, zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel, Pflegebett

Hilfsmittel (sind ebenso im Hilfsmittelverzeichnis gelistet)

Gemäß § 33 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um

- den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern,
- eine drohende Behinderung vorzubeugen oder
- eine Behinderung auszugleichen.

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Hilfsmittel sind:

z. B. Badewannenlifter, Rollator, Toilettensitzerhöhung

Bei der Empfehlung im Gutachten ist folgendes aufzuzeigen:

- Produktart/Produktartnummer - (Badewannenlifter, mobil mit Beinauflagefläche / 04.40.01.1),
- wenn nicht möglich Produktgruppe (z. B. Badehilfen) oder Produktuntergruppe/Produktuntergruppenummer (z. B. Badewannenlifter / 04.40.01),
- bei welchen Aktivitäten/zu welchem Zweck das vorgeschlagene empfohlene Pflege-/Hilfsmittel genutzt werden soll
- Zustimmung zur Empfehlung von Antragsteller, Betreuer oder Bevollmächtigten

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Bei Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, die den Zielen von § 40 SGB XI dienen, **gelten die Empfehlungen jeweils als Antrag** auf Leistungsgewährung, sofern die antragstellende Person, ihre Betreuerin bzw. ihr Betreuer oder ihre bevollmächtigte Person zustimmt.

wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

- finanzielle Zuschüsse (max. 4.000 €) für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes können gewährt werden, wenn
- die häusliche Pflege überhaupt erst ermöglicht,
 - die häusliche Pflege erheblich erleichtert und damit eine Überforderung der Leistungskraft des Pflegebedürftigen und der Pflegekraft verhindert oder
 - eine möglichst selbständige Lebensführung wieder hergestellt wird, also die Abhängigkeit von personeller Hilfe verringert wird.

Beispiele: Herstellung eines bodengleichen Zuganges zur Dusche, rollstuhlgerechte Türverbreiterung, Abbau der Türschwellen

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Heilmittel

Diese umfassen Physiotherapie, podologischen Therapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- /Schlucktherapie, Ergotherapie und Ernährungstherapie.

Heilmittel als Einzelleistung können auch eine rehabilitative Zielsetzung haben und somit Beeinträchtigungen der Aktivitäten und/oder der Teilhabe vermeiden oder vermindern.

Edukative Maßnahmen (Information, Beratung, Schulung, Anleitung)

Menschen mit chronischen Erkrankungen und ihre Angehörigen müssen lernen, mit gesundheitlichen Problemen umzugehen.

Das Ziel edukativer Maßnahmen ist die Verbesserung der individuellen Kompetenz, um gesundheitlich bedingte Anforderungen und alltägliche pflegerische Aufgaben besser zu bewältigen.

Pflegebegutachtung gemäß SGB XI

Unter Edukation werden Lern- und Bildungsmaßnahmen verstanden, die in vier Kernaktivitäten zusammengefasst werden: Information, Schulung, Beratung und Anleitung.

z.B. Diabetiker- Schulung, COPD-Schulung, Ernährungsberatung

Präventive Maßnahmen

Ein wesentliches Ziel der Prävention im Alter besteht darin, Risikofaktoren für körperliche und psychische Erkrankungen, zum Beispiel Dekubitus- oder Sturzrisiko, Hinweise auf Fehl- oder Mangelernährung oder Suchtverhalten zu erkennen und zu beeinflussen.

Maßnahmen der Prävention können sein:

- | | |
|---|---|
| ☐ Hinweise zur Tagesstrukturierung und Beschäftigung | ☐ Hinweise zur Hygiene zur Infektionsprophylaxe im Umgang mit Medizinprodukten |
| ☐ Gedächtnistraining(z.B. durch Spiele wie Memory, Brettspiele) | ☐ Anregung zur Überprüfung der Medikation bei Polypharmazie |
| ☐ Erlernen von Entspannungsverfahren | ☐ Hinweise zur Vermeidung von Mangel-und Fehlernährung |
| ☐ Stressbewältigungstraining | ☐ Anregung zur Inanspruchnahme von Kursen zum verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln, z.B. Raucherentwöhnung |
| | ☐ Teilnahme an Selbsthilfegruppen |

Prognose/Wiederholungsbegutachtung – Gutachtenpunkt 9

- prognostische Abschätzung des weiteren Verlaufes
- sollten durch Verbesserungsmaßnahmen (siehe Empfehlungen) die Selbständigkeit und Fähigkeiten relevant verändert werden, muss der Begutachtende eine Wiederholungsbegutachtung empfehlen

Besonderheiten bei der Begutachtung von Kindern

- die Einschätzung der Pflegebedürftigkeit bei Kindern folgt grundsätzlich den Prinzipien der Erwachsenenbegutachtung
- zur Vereinfachung wird in der BRi von „Kindern“ gesprochen, dies schließt Jugendliche bis 18 Jahre mit ein
- der wesentliche Unterschied besteht darin, dass bei Kindern in der Bewertung allein **die Abweichung von der Selbständigkeit gesunder Kinder** zugrunde gelegt wird
- die Erläuterungen zu den Kriterien und die Beispiele der Bewertungskategorien orientieren sich an der Alltagswelt eines Kindes

Besonderheiten bei der Begutachtung von Kindern

- Hinterlegung der **altersabhängigen Grade der Selbständigkeitsentwicklung** (Modul 1, 4, 6) bzw. der **altersentsprechenden Ausprägung der Fähigkeiten** (Modul 2)
- Modul 3 und Modul 5 sind **altersunabhängig**
- Sonderregelung besteht für Kinder von 0 – 18 Monaten
- über 18 Monate bis 5 Jahre – altersabhängige Berücksichtigung von Bereichen bzw. Kriterien von Modulen
- ab 11 Jahren besteht in allen Kriterien altersgemäße Selbständigkeit
- besondere Bedarfskonstellation „Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine“ ist altersunabhängig immer zu bewerten

Besonderheiten bei der Begutachtung von Kindern

Altersentsprechender Selbständigkeitsgrad/Altersentsprechende Ausprägung der Fähigkeiten – Beispiel „Waschen des vorderen Oberkörper“

4	Selbstversorgung	Altersentsprechender Selbständigkeitsgrad			
Nr.		unselbständig	überwiegend unselbständig	überwiegend selbständig	selbständig
4.1	Waschen des vorderen Oberkörper	unter 2 Jahren	von 2 Jahren bis unter 4 Jahre	von 4 Jahren bis unter 6 Jahre	ab 6 Jahren

Besonderheiten bei der Begutachtung von Kindern

Bewertungsbeispiel Kind 4 Jahre und 3 Monate – Modul 4 Selbstversorgung – Beispiel „Waschen des vorderen Oberkörpers“

4.4 Modul 4: Selbstversorgung - Bewertung

Zu bewerten ist, ob das Kind die jeweilige Aktivität durchführen kann. Es ist unerheblich, ob die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit aufgrund von Schädigungen somatischer oder mentaler Funktionen bestehen oder ob Teilaspekte bereits in anderen Modulen berücksichtigt worden sind.

Modulhinweise		Beurteilung von Selbstständigkeit			
		Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	unselbständig
<u>4.4.1</u>	Waschen des vorderen Oberkörpers	☐ 0	☒ 0	☐ 1	☐ 2

Besonderheiten bei der Begutachtung von Kindern

Sonderregelung bei Kindern im Alter bis zu 18 Monaten

Altersunabhängig zu berücksichtigen sind:

- **Modul 3** „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“
- **Modul 5** „Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen“
- **Kriterium 4.1.6** hinsichtlich des Vorliegens einer besonderen Bedarfskonstellation „Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine“

Besonderheiten bei der Begutachtung von Kindern

Sonderregelung bei Kinder im Alter bis zu 18 Monaten

- Anstelle von **Modul 4** wird nur die Fragestellung 4.4.0: „Bestehen gravierende Probleme bei der Nahrungsaufnahme, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf im Bereich der Ernährung auslösen?“ bewertet
- Kinder dieser Altersgruppe werden außerdem **pauschal** einen Pflegegrad höher eingestuft

Besonderheiten bei der Begutachtung von Kindern

Besonderheiten in den Bereichen 6.1 und 6.2

- Bereich 6.1 (außerhäusliche Aktivitäten) zu berücksichtigen ab 3 Jahren
- Bereich 6.2 (Hauswirtschaft) **entfällt** bei Kindern bis 18 Jahren



Medizinischer Dienst Berlin-Brandenburg

WIR LEBEN VERANTWORTUNG

Kontakt

Ludger Waterkamp
Fachreferent Pflege
Medizinischer Dienst Berlin-Brandenburg
Lise-Meitner-Straße 1, 10589 Berlin
Tel.+4930 20 20 26 - 6341
Mail: ludger.waterkamp@md-bb.org